

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der German Brokers AG, Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den in der Erklärung vom April 2011 genannten Ausnahmen entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 02. Juli 2010 veröffentlichten Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen auch künftig entsprochen werden:

**Ziffer 2.3.1, Ziffer 2.3.3 (Briefwahl)**

Die Satzung der Gesellschaft sieht es derzeit nicht vor und ermächtigt auch den Vorstand der Gesellschaft derzeit dazu nicht, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftliche oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben zu dürfen (Briefwahl). Dementsprechend veröffentlicht die Gesellschaft auf ihrer Internetseite keine Formulare für die Briefwahl zu einer Hauptversammlung und unterstützt ihre Aktionäre auch nicht bei der Briefwahl.

**Ziffer 2.3.2 (Einladung zur Hauptversammlung)**

Die Gesellschaft kann allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege nicht übermitteln, da es an dem hierzu erforderlichen Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung fehlt.

**Ziffer 3.4 Absatz 3 Satz 1 (Informations- und Berichtspflichten des Vorstands)**

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzliche dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

**Ziffer 4.1.5 (Besetzung von Führungsfunktionen)**

Die Gesellschaft verfügt derzeit neben dem Alleinvorstand über keine weiteren Mitarbeiter, da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind. Der Vorstand kann daher bislang nicht bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

**Ziffer 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung derzeit nicht erforderlich. Dementsprechend existiert auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand.

**Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)**

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3 und Ziffer 4.2.5 wird nicht entsprochen, da der Vorstand der Gesellschaft derzeit keine Vergütung erhält.

**Ziffer 5.1.2 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats)**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ist daher nicht möglich. Eine langfristige Nachfolgeplanung sowie eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestehen nicht da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind.

**Ziffer 5.2 (Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann dementsprechend nicht Vorsitzender der Ausschüsse sein.

**Ziffer 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

Den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 wird nicht entsprochen, da der derzeitige Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht von der Hauptversammlung gewählt, sondern durch das zuständige Gericht bestellt wurde.

**Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen ist daher nicht angebracht.

**Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet, daher werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, um potenzielle Interessenskonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, auszuschließen.

**Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)**

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

Eisenach, im April 2012

German Brokers AG

Für den Vorstand

gez. Heiko Lantzsch

Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Gerd Nitschmann

Vorsitzender des Aufsichtsrats